

## **Gemeinsamer Bericht**

des Vorstands der BASF SE

und

der Geschäftsführung der BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH

gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 a Aktiengesetz

über die Änderung des

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 06.04.1989

### **I. Bestehender Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

Zwischen der BASF SE mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 6000 als herrschender Gesellschaft und der BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der HRB 3535 (nachfolgend „BHE“ genannt) als abhängiger Gesellschaft besteht der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 06.04.1989 (nachfolgend „Vertrag“ genannt). Der Vertrag ist am 16.02.1990 im Handelsregister der BHE eingetragen worden.

Der Vertrag wurde ursprünglich zwischen der BASF Aktiengesellschaft und der BHE abgeschlossen.

Die BASF Aktiengesellschaft ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26.04.2007 gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 und 15 SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 i.V.m. §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt worden. Der Formwechsel ist mit seiner Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, HRB 6000, am 14.01.2008 wirksam geworden.

Danach besteht der Vertrag jetzt zwischen der BASF SE und der BHE.

Mit dem Vertrag unterstellt sich die BHE der Leitung der BASF SE. BASF SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der BHE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Darüber hinaus ist BHE während der Laufzeit des Vertrags verpflichtet, ihren ganzen Gewinn in den Grenzen von § 301 Aktiengesetz an die BASF SE abzuführen. Im Gegenzug ist die BASF SE verpflichtet, die während der Vertragsdauer entstehenden Verluste (sonst entstehender Jahresfehlbetrag) von BHE auszugleichen.

Wesentlicher Grund für den Abschluss des Vertrags war die Begründung einer steuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung von BHE als Organgesellschaft

und BASF SE als Organträger. Hierdurch wird vermieden, dass 5 % der von BHE an BASF SE ausgeschütteten Dividenden bei BASF SE als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen. Außerdem ergeben sich Vorteile bei der Ermittlung der abziehbaren Zinsaufwendungen (sog. „Zinsschranke“) sowie bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer (Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen).

## **II. Vertragsparteien**

### **1. BASF SE**

Die BASF SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 6000. Als Muttergesellschaft der BASF Gruppe hält sie unmittelbar oder mittelbar die Anteile der zur BASF Gruppe gehörenden Gesellschaften und ist zugleich deren größte operative Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete die BASF Gruppe einen konsolidierten Umsatz von rund 74 Mrd. Euro und ein Ergebnis nach Steuern von rund 5,17 Mrd. Euro. Der Umsatz der BASF SE betrug im Geschäftsjahr 2013 rund 23,5 Mrd. Euro, das Ergebnis nach Steuern rund 2,8 Mrd. Euro. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der BASF SE ist die unmittelbare oder mittelbare Betätigung auf den Gebieten

- der Chemie und verwandter Bereiche,
- der Landwirtschaft und Ernährung,
- der Gewinnung und der Erzeugung von und des Handels mit Erdöl, Erdgas, Mineralölprodukten und Energien,
- der Entwicklung und der Herstellung von und des Handels mit Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Umwelttechnologie

sowie die Vornahme aller sonstigen Geschäfte, die mit der Betätigung auf den genannten Gebieten zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern.

### **2. BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH**

Die BHE mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der HRB 3535 eingetragen. Alleiniger Gesellschafter der BHE ist die BASF SE. Die BHE hat innerhalb der BASF Gruppe die Funktion einer Zwischenholding und hält die Anteile wesentlicher Gesellschaften der BASF Gruppe. Die BHE hat im Geschäftsjahr 2013 bei einer Bilanzsumme von 7.580.207.282,07 Euro einen Gewinn in Höhe von 968.246.689,53 Euro an die BASF SE abgeführt. Der Jahresabschluss der BHE ist in den Konzernabschluss der BASF SE einbezogen.

### **III. Erläuterung und Begründung der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Der am 06.04.1989 abgeschlossene Vertrag enthält unter § 3 Ziffer 1 eine Regelung zur Verlustübernahme durch die BASF SE. Darin ist festgelegt, dass sich die BASF SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Nach § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2013) erfordert die steuerliche Anerkennung des Vertrags die Vereinbarung einer „Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung“. Diese ausdrückliche dynamische Verweisung auf § 302 Aktiengesetz enthält der Vertrag bisher nicht. Mit der Änderung des Vertrages soll dieser an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert. Die Anpassung hat keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

### **IV. Darstellung der Änderung des Vertrages**

Mit dem Änderungsvertrag vom 13.12.2013 vereinbaren BASF SE und BHE, § 3 Ziffer 1 Satz 2 des Vertrages zu ändern und durch den nachfolgenden Wortlaut zu ersetzen:

„BASF verpflichtet sich gegenüber BHE während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.“

Weiterhin wird vereinbart, dass der Änderungsvertrag rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres von BHE in Kraft tritt.

Darüber hinaus wird im Änderungsvertrag klargestellt, dass die übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt, also unverändert gültig bleiben.

### **V. Vertragsprüfung**

Eine Prüfung der Änderungsvereinbarung nach §§ 295, 293 b ff. Aktiengesetz durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) ist nicht erforderlich, da sämtliche Anteile der BHE zu 100% unmittelbar von der BASF SE gehalten werden.

### **VI. Sonstiges**

Zur Wirksamkeit des Änderungsvertrags sind die Zustimmungen der Hauptversammlung der BASF SE und der Gesellschafterversammlung der BHE erforderlich. Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE werden daher der für den 02.05.2014 terminierten Hauptversammlung vorschlagen, dem Änderungsvertrag zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der BHE hat dem Änderungsvertrag am 19.12.2013 durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

Die Änderung des Vertrags betrifft ausschließlich die Anpassung der Bestimmung über den Verlustausgleich an die neue gesetzliche Regelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Bei der Änderung handelt es sich daher nicht um einen Neuabschluss oder Neufassung des Vertrags, da dieser nur punktuell geändert wird.

Ludwigshafen, den 25.02.2014

BASF SE

Der Vorstand



Bock



Bruder Müller



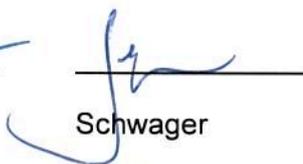
Engel



Heinz



Kreimeyer



Schwager



Smith



Suckale

BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung



Haas



Nußbaum



Dratt